

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 92/82

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungssache

Berl F [REDACTED] ,

Rechtsanw. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -**

S O G A

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

König-Platz-Strasse 5, [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Neuhäuser, Pech, Gürtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschuldigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. Februar 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Daß die Entschuldigungsbehörde sich im Widerrufsbescheid auch auf einen bereits seit 1973 bekannten Sachverhalt gestützt hat, ist hier rechtsbedenkensfrei. Die Vorlage der eidesstattlichen Versicherung des Stiefvaters erfüllte allein schon die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 7 ZPO. Das weitere Verhalten des Klägers erlangte rechtliche Bedeutung daher lediglich unter Ermessensgesichtspunkten. In diesem Rahmen aber war die Behörde verpflichtet, alle Umstände des Falles zu würdigen. Dazu gehörte

- 3 -

auch der weitere, wenn auch bereits bekannte Vorstoß des Klägers gegen seine Wahrheitspflicht, der seinerzeit für einen Widerruf nicht ausgereicht hatte.

Die Ermessensurteilungen des beklagten Landes sind nicht zu beanstanden. Sie sind weder formelhaft noch beruhen sie auf der unzutreffenden Annahme einer Widerrufspflicht. Mit entfernt liegenden Gesichtspunkten, die für ihre Entscheidung nicht tragend waren, brauchte sich die Behörde nicht auseinanderzusetzen. Die seit der Verlage des unrichtigen Beweismittels verfllossene Zeitspanne ist gänzlich unerheblich; ebenso, daß es zum Freiheitschaden verlegt wurde. Denn der Verfolgungsweg bildete die Grundlage der Beurteilung auch des Gesundheitsschadens und damit der fortlaufenden Rentenzahlung. Daß der Kläger von der Entziehung der Rente unmittelbar hart betroffen würde, ist angesichts seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abwegig; einer näheren Stellungnahme des Beklagten bedurfte es hierin nicht.

Keinen Erfolg hat die Beschwerde auch mit ihrer Behauptung, das Berufungsgericht habe einen anderen Sachverhalt als die Behörde gewürdigt. Der Beweistritt des Klägers ließ den Kern der unrichtigen Aussage seines Stiefvaters unberührt. Er durfte von Tat-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

richter daher als unerheblich bezeichnet werden. Die Angriffe des Klägers gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung führen nicht zur Belassung der Revision.

Mai

Dr. Jünke